

Verwaltungsgericht des Saarlandes Beschluss

In dem Verfahren

des Herrn

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken - 22 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach -

- Antragsgegnerin -

w e g e n einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Rückführung nach Litauen (Dublin III-Verfahren)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin am 29. Dezember 2022

beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Antragsteller.

Gründe

Der 38 Jahre alte Antragsteller wendet sich gegen seine geplante Rückführung nach Litauen.

l.

Er ist syrischer Staatsangehöriger und beantragte am 27.07.2022 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seine Anerkennung als Asylberechtigter. Nachdem für den Antragsteller ein Eurodac-Treffer für Litauen festgestellt worden war, richtete die Antragsgegnerin am 02.08.2022 ein Wiederaufnahmegesuch an Litauen. Die litauischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 05.08.2022 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b Dublin-III-VO.

Das persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates (Art. 5 Dublin III-VO, Erstbefragung) fand am 27.07.2022 statt. Am 29.07.2022 wurde dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, Abschiebungshindernisse in Bezug auf die Rückführung nach Litauen sowie Belange in Bezug auf die Befristung eines Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbotes darzulegen (Art. 5 Abs. 2 Dublin III-VO, Zweitbefragung). Der Antragsteller trug dabei vor, er sei am 17.12.2021 in Litauen angekommen und sei am gleichen Tag von der Polizei verhaftet worden. Ihm sei in Litauen die illegale Einreise vorgeworfen worden. Infolgedessen sei er dort zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden. Der Antragsteller erklärte, dass die Umstände im litauischen Gefängnis menschenunwürdig gewesen seien. Er habe dort psychische Probleme gehabt und hätte gern eine Therapie wahrgenommen, aber der Anstaltsarzt habe ihm nur Schlaftabletten verordnet. Der Antragsteller trug ferner vor, dass Deutschland sein Reiseziel gewesen sei. Zu dem Gesundheitszustand befragt, gab der Antragsteller an, keine medizinischen Beschwerden zu haben.

Den Antrag des Antragstellers lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 05.08.2022 als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung des Antragstellers nach Litauen an. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 12 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Der Bescheid wurde dem Antragsteller am 01.09.2022 zugestellt.

Gegen den Bescheid vom 05.08.2022 erhob der Antragsteller am 07.09.2022 Klage - 5 K 1058/22 - und beantragte die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage. Zur Begründung seines Antrags führt er aus, angesichts der in Litauen bestehenden Verhältnisse für Flüchtlinge werde diesseits davon ausgegangen, dass Flüchtlingen in Litauen eine "unmenschliche" bzw. "erniedrigende" Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK bzw. i.V.m. Art. 4 GRCh drohe. Es lägen Berichte vor, ausweislich derer Flüchtlingen dort illegale

Pushbacks, eine rechtswidrige Inhaftierung und Misshandlung drohe. Flüchtlinge würden etwa nach Berichten von Amnesty International willkürlich in militarisierten Zentren festgehalten, wo sie unmenschlichen Bedingungen, Folter und anderen Misshandlungen ausgesetzt seien. Flüchtlinge und Migranten würden nach diesem Bericht monatelang in heruntergekommenen, gefängnisähnlichen Zentren festgehalten, wo ihnen der Zugang zu fairen Asylverfahren verweigert werde und sie aus Furcht davor, anderen schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt zu werden, "freiwillig" in ihre Herkunftsländer zurückkehrten. Bei einem der vorbezeichneten Zentren handele es sich um "Medininkai". Die in den Zentren Festgehaltenen stünden in ständiger Angst vor dem aggressiven Verhalten des dort tätigen Wachpersonals. In den Zentren festgehaltene Flüchtlinge berichteten von Schlägen, einschließlich von solchen mit Stöcken, und vom Gebrauch von Pfefferspray und Taser-Gewehren. Von rassistischem Verhalten des Wachpersonals gegenüber den Flüchtlingen in den Zentren sei die Rede. Im Übrigen habe der Europäische Gerichtshof mittlerweile entschieden, dass Litauens Behandlung von Migranten gegen EU-Recht verstoße.

Das Verwaltungsgericht Hannover habe mit Beschluss vom 23.02.2022 - 12 B 6475/21 - einem Eilrechtsantrag gegen eine Dublin-Überstellung nach Litauen mit der Begründung stattgegeben, dass ernstzunehmende Anhaltspunkte dafür vorliegen würden, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Litauen seit dem Sommer 2021 systemische Schwachstellen aufweise, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung begründen könnten. Auch das VG Berlin habe die aufschiebende Wirkung einer Klage in einem Drittstaat-Verfahren angeordnet (Beschluss vom 07.10.2022 - 22 L 258/22 A -).

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der gleichzeitig erhobenen Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 05.08.2022 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie trägt vor, dass der von dem Antragsteller zitierten Rechtsprechung eine Vielzahl eben solcher entgegenstehe, welche die dort aufgestellten Überlegungen nicht teilten. So könne beispielhaft betreffend Verfahren im einstweiligen Rechtschutz auf Beschlüsse des VG Düsseldorf, des VG Regensburg und des VG Greifswald verwiesen werden, wobei sich der Beschluss des VG Düsseldorf vom 26.08.2022 sogar mit dem EuGH Urteil vom 30.06.2022 auseinandersetze.

Der gegen die Antragsgegnerin gerichtete Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage - 5 K 1058/22 - gegen die auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG gestützte Abschiebungsanordnung im Bescheid vom 05.08.2022 ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Der Antrag richtet sich gegen den in § 75 AsylG gesetzlich angeordneten Sofortvollzug der Anordnung der Abschiebung nach Litauen. Der Antrag ist daher statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere wurde er innerhalb der Wochenfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG gestellt.

Der Antrag des Antragstellers hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, weil sein Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG in der Fassung der Änderung auf Grund des Integrationsgesetzes vom 31.07.2016 (BGBI I 2016, 1939) unzulässig ist und deshalb die Anordnung seiner Abschiebung nach Litauen nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG rechtmäßig ist. Denn im vorliegenden Fall soll der Antragsteller in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden, nachdem feststeht, dass die Abschiebung in diesen Staat durchgeführt werden kann.

Litauen ist der gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständige Staat. Die Zuständigkeit Litauens für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (Abl. L 180 vom 29.06.2013, S. 31 ff.) - im Folgenden: Dublin III-VO -. Gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b Dublin III-VO ist der Mitgliedstaat verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Maßgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Für den Antragsteller ist ein Eurodac-Treffer der Kategorie 1 für Litauen festgestellt worden (LT 2000). Am 02.08.2022 wurde ein Übernahmeersuchen an die litauischen Behörden gerichtet. Die litauischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 05.08.2022 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b Dublin-III-VO.

Der Zuständigkeit Litauens steht auch nicht Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 Dublin III-VO entgegen.

Nach dieser Vorschrift kann eine Überstellung in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat unmöglich sein, wenn es wesentliche Gründe für die Annahme gibt,

dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen.

Als systemische Mängel sind solche Störungen anzusehen, die entweder im System eines nationalen Asylverfahrens angelegt sind und deswegen Asylbewerber oder bestimmte Gruppen von ihnen nicht vereinzelt oder zufällig, sondern in einer Vielzahl von Fällen objektiv vorhersehbar treffen oder die dieses System aufgrund empirisch feststellbarer Defizite bei der praktischen Umsetzung ganz oder in weiten Teilen funktionslos werden lassen.¹

Dabei ist nach dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem innewohnenden Prinzip des gegenseitigen Vertrauens zunächst grundsätzlich zu vermuten, dass jeder Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat gemäß den Anforderungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 sowie der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 behandelt wird.²

Nur wenn es den Mitgliedstaaten nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und/oder der Bedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern in dem ursprünglich nach den Kriterien der Dublin III-VO als zuständig bestimmten Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der betreffende Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta ausgesetzt zu werden, ist die oben bezeichnete Vermutung als widerlegt anzusehen.³

Art. 4 der EU-Grundrechtecharta bestimmt in Anlehnung an und in Übereinstimmung mit Art. 3 EMRK, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf.

Voraussetzung für die Annahme eines Verstoßes gegen die vorbezeichneten Gewährleistungen ist, dass die in Rede stehende Behandlung ein Mindestmaß an Schwere erreicht, deren Ausmaß sich nach den Umständen des Einzelfalls bemisst.⁴

Solange dieses Mindestmaß an Schwere nicht erreicht ist, reicht allein der Umstand, dass der nach der Dublin III-VO zuständige Staat womöglich gegen verschiedene Regeln verstößt, die nach der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 (Amtsblatt L 180 vom

¹ Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 19.03.2014 - 10 B 6.14 -, NVwZ 2014, 1039 und vom 06.06.2014 - 10 B 35.14 -, NVwZ 2014, 1677.

² Vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 -, NVwZ 2012, 417.

³ Vgl. EuGH, Urteil vom 14.11.2013 - C-4/11 -, NVwZ 2014, 129.

⁴ Vgl. EGMR, Urteil vom 21.01.2011 - Az. 30696/09 -, NVwZ 2011, 413.

29.06.2013, S. 96 ff., im Folgenden: Aufnahmerichtlinie) für die Aufnahme von Asylsuchenden gelten, nicht aus, einen Verstoß gegen die Gewährleistungen aus Art. 4 der EU-Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK anzunehmen. Daher rechtfertigt nicht bereits jeder Verstoß des für die Durchführung der Verfahren zuständigen Mitgliedstaats gegen einzelne Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien die Annahme generell durchgreifender "systemischer Mängel" mit der Folge, dass der Mitgliedstaat zumindest im Ergebnis letztlich von seinen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen entbunden wäre.⁵

Für die Annahme eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK durch die Bedingungen, die einen Asylbewerber im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in dem zuständigen Mitgliedstaat treffen, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte folgende Maßstäbe aufgestellt:

Zunächst kann sich eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK aus den allgemeinen Lebensbedingungen ergeben, denen ein Asylbewerber in dem eigentlich zuständigen Mitgliedstaat unterworfen ist.⁶

Dies gilt vor dem Hintergrund der Regeln der Aufnahmerichtlinie, die die Mitgliedstaaten zur Gewährung von Unterkunft und angemessenen materiellen Lebensbedingungen für bedürftige Asylbewerber verpflichten, ungeachtet dessen, dass Art. 3 EMRK die Konventionsstaaten ansonsten grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Flüchtlingen Obdach und finanzielle Unterstützung zu bieten.⁷

Die allgemeinen Lebensbedingungen eines Asylbewerbers in einem Land der Europäischen Union sind dann in rechtserheblicher Weise defizitär und unter Art. 3 EMRK beachtlich, wenn der Betroffene in einer Situation äußerster materieller Armut vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig ist und sich behördlicher Gleichgültigkeit gegenübersieht, obwohl er sich in so ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befindet, dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar ist. Im entschiedenen Fall hatte der Asylsuchende in extremer Armut gelebt und seine elementaren Bedürfnisse nicht befriedigen können. Er war ohne Aussicht auf Verbesserung der Lage monatelang obdachlos, konnte sich nicht ernähren und waschen und musste zudem in ständiger Furcht sein, angegriffen oder bestohlen zu werden. Im Rahmen von Art. 3 EMRK relevante systemische Mängel können auch im Asylverfahren des betreffenden Mitgliedstaates begründet liegen. Dies ist dann der Fall, wenn es die Gefahr in sich birgt, dass ein Asylsuchender direkt oder indirekt in sein Herkunftsland zurückgeschoben wird, ohne dass ernsthaft geprüft worden ist, ob sein Asylantrag begründet ist, und ohne dass er einen wirksamen Rechtsbehelf einlegen konnte. Schließlich kann sich eine Verletzung von Art. 3 EMRK aus den einem Asylbewerber eventuell drohenden Haftbedingungen

⁵ So OVG des Saarlandes, Urteile vom 25.10.2016 - u.A. 2 A 86/16 -, und vom 13.12.2016 - 2 A 260/16 -, jew. juris.

⁶ Vgl. EGMR, Urteil vom 21.01.2011, a.a.O..

⁷ Vgl. EGMR, Urteile vom 27.05.2008 - Az. 26565/05 -, NVwZ 2008, 1334 und vom 28.06.2011 - Nr. 8319/07 -, InfAusiR 2012, 121 = NVwZ 2012, S. 681 ff.

ergeben, nämlich dann, wenn sie sich nach Lage des Einzelfalles als unakzeptabel darstellen und gravierend genug sind, die Menschenwürde des Betroffenen zu verletzen.⁸

Ausgehend von diesen Maßstäben weisen die Verhältnisse in Litauen keine Mängel auf, die als systemische Schwachstellen im oben beschriebenen Sinne die Gefahr einer Verletzung der Gewährleistungen aus Art. 4 der EU-Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK in sich bergen würden. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das litauische Asylsystem an systemischen Mängeln im Sinne der Ausführungen in den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs vom 21.12.2011 - C 411/10 und C 493/10 - und vom 10.12.2013 - C 394/12 - leidet.9

Dies entspricht auch einem überwiegenden Teil der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.¹⁰

Dublin-Rückkehrer haben in Litauen ohne Unterschied dieselben Ansprüche betreffend Unterbringung und medizinische Versorgung wie andere Asylbewerber auch. Eine kostenlose medizinische Grundversorgung sowie soziale Leistungen in der Asylbewerberunterkunft werden gewährleistet; vulnerable Personen haben Zugang zu psychologischer Unterstützung. Die Unterbringungsbedingungen haben sich in den letzten Jahren sehr verbessert und werden als sehr gut beschrieben, auch wenn es Stimmen gibt, die die Unterkünfte für eine langfristige Unterbringung als ungeeignet empfinden und weitere Verbesserungen fordern. Asylbewerber erhalten ein Tagegeld von zehn Euro im Monat; Nahrung und Hygieneartikel werden zur Verfügung gestellt. 11 Danach verfügt Litauen unter Berücksichtigung der Verwaltungspraxis über ein im Wesentlichen ordnungsgemäßes. richtlinienkonformes Asyl- und Aufnahmeverfahren. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass im litauischen Asylsystem systemische Schwächen vorliegen, die auf strukturellen Missständen beruhen, von den litauischen Behörden tatenlos hingenommen werden und zu massiven Grundrechtsbeeinträchtigungen der Asylsuchenden führen würden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Ausführungen u.a. im Beschluss des VG Hannover vom 23.02.2022 - 12 B 6475/21 -, welche sich auf Verschär-

⁸ Vgl. EGMR, Urteil vom 21.01.2011, a.a.O..

 ⁹ So die std. Rspr. des Gerichts, vgl. nur Beschluss vom 29.07.2013 - 3 L 961/13 -, juris unter Berufung auf BVerfG, Beschluss vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 -, BVerfGE 94, 49 = BGBI I 1996, 952 = NJW 1996, 1665 = DVBI 1996, 753 = NVwZ 1996, 700 = DÖV 1996, 647 und EGMR Urteil vom 21.01.2011, a.a.O.; vgl. auch EGMR vom 02.04.2013 - Az. 27725/10 -, juris und BVerfG, Beschluss vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 -, DVBI 2009, 1304 = NVwZ 2009, 1281; vgl. auch den Beschluss des Gerichts vom 31.10.2016 - 5 L 1591/16 -.
 ¹⁰ Vgl. VG Greifswald, Beschluss vom 27.10.2022 - 6 B 1625/22 HGW -, juris; VG Düsseldorf, Beschluss vom 26.08.2022 - 29 L 1620/22.A -, VG Regensburg, Beschluss vom 27.07.2022 - RN 14 S 22.50203 - und VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 04.07.2022 - 29 K 2186/22.A -, jeweils juris; VG Münster, Beschluss vom 12.09.2022 - 2 L 694/22.A -, juris; a.A. VG München, Beschluss vom 17.06.2022 - M 10 S 22.50244 -, juris; VG Hannover, Beschluss vom 25.08.2022 - 12 B 6475/21 -, juris; VG Chemnitz, Beschluss vom 24.10.2022 - 1 L 352/22.A -, juris

¹¹ Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 02.11.2018, S. 6 ff..

fungen der Asylgesetzgebung in Litauen im Hinblick auf illegal eingereiste Flüchtlinge aus Belarus beziehen, noch aus einer derzeit hohen Zahl an ukrainischen Flüchtlingen in Litauen.¹²

Aufgrund des im Hinblick auf den Massenzustrom von Flüchtlingen über die belarussisch-litauische Grenze im Juli bzw. August 2021 verabschiedete Gesetzespaket zur Änderung des Asylverfahrens wurden in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vereinzelt systemische Schwachstellen in Bezug auf das Asylverfahren in Litauen angenommen.¹³

Das VG Regensburg (Beschluss vom 27.06.2022 - RN 14 S 22.50203 -) hat dazu ausgeführt:

"Zwar mag zwischenzeitlich eine größere Zahl von Migranten von Weißrussland nach Litauen gelangt sein. Die aktuellen Berichte genügen aber nicht, das geltende Prinzip der normativen Vergewisserung (vgl. BVerfG, Urteil vom 14 Mai 1996 – 2 BvR 1938/93 und 2 BvR 2315/93 –, juris) bzw. das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens zu erschüttern. Danach gilt grundsätzlich die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedsstaat der Europäischen Union den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) und der EU-Grundrechtecharta (GR-Charta) entspricht (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C 163/17 -, juris; EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 – C-411/10 und C-493/10 –, juris). Allerdings kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stoßen kann, sodass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass Asylbewerber bei einer Überstellung an den nach Unionsrecht zuständigen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist. Die Vermutung, die fraglichen Rechte der Asylbewerber würden in jedem Mitgliedstaat beachtet, kann deshalb widerlegt werden (vgl. EuGH, U.v. 19.3.2019 - C 163/17 - juris; EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C-411/10 und C-493/10 –, juris). Dies ist vorliegend aber aktuell nicht der Fall.

Zwischenzeitlich wurde in den Medien (u.a. https://www.dw.com/de/protest-gegen-migrantenin-litauen/a-58698181; https://www.n-tv.de/politik/Litauen-will-massenhaft-Fluechtlinge-verhaften-article22680269.html;

https://www.epochtimes.de/politik/ausland/so-viele-fluechtlingein-litauen-wie-nie-zuvor-a3564575.html) zwar berichtet, dass eine große Zahl von Migranten von Belarus nach Litauen gelangt ist und dies zu einer problematischen Situation im Land geführt habe. Um eine Vielzahl illegaler Grenzübertritte durch Migranten zu verhindern, riegelten Polen und Litauen nach Presseberichten zwischenzeitlich indes Grenzabschnitte ab. Die EU sanktio-

¹² So auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 26.08.2022 - 29 L 1620/22.A -, juris.

¹³ Vgl. z.B. VG Hannover, Beschluss vom 23.02.2022 - 12 B 6475/21 -, juris, und VG Chemnitz, Beschluss vom 24.10.2022 - 1 L 352/22.A -, juris.

nierte Belarus und drohte Fluggesellschaften, die Migranten und Flüchtlinge ins Land bringen. EU-Kommissionare reisten in Herkunftsländer, um Abreisen zu unterbinden (vgl. https://www.rnd.de-politik-halber-sieg-gegen-belarus vom 12.12.2021). Nach wochenlangem Ausharren in Belarus an den EU-Grenzen zu Polen und Litauen reisen immer mehr Migranten wieder in ihre Heimatländer zurück; die EU dankt dem Irak für die Rückführungsflüge (https://www.rnd.de-politik-belarus-hunderte-migranten vom 28.11.2021). So einigte sich Litauen auch über die Rückführung von Migranten in ihre Heimatländer (knapp 300 im Jahr 2022), welche eine Einmalzahlung, finanziert aus EU-Mitteln, erhalten (vgl. https://www.zeit.de>Politik>News/Litauen-einigt-sich-mit-272-Migranten-ueber-Rueckfuehrung). Die EU kündigte Hilfslieferungen (Nahrung, Decken u.a.) im Wert von 700.000,- Euro für die in Belarus festsitzenden Migranten an. Die internationale Organisation für Migration hilft den nach Belarus Geflüchteten bei der Organisation der Rückreise in die Heimatländer (vgl. Belarus: Angela Merkel erklärt volle deutsche Solidarität mit Polen, spiegel.de vom 18.11.2021, zitiert als Fn 72 unter Wikipedia, Migrationskrise an der Grenze zwischen Belarus und der Europäischen Union). In der Krise um Migranten an der östlichen EU-Außengrenze zu Belarus hat Litauen am 10.11.2021 einen Ausnahmezustand verhängt und diesen bis 14.1.2022 verlängert. Er gilt entlang dem Grenzstreifen und fünf Kilometer landeinwärts, nach dem seit Wochen tausende Migranten versuchten, von Belarus aus über die EU-Außengrenzen u.a. nach Litauen zu gelangen. Die EU wirft dem belarussischen Machthaber Lukaschenko vor, gezielt Menschen aus Krisenregionen nach Minsk einfliegen zu lassen, um sie in die EU zu schleusen und dort die Lage zu destabilisieren. Die Zahl der versuchten Grenzübertritte ging allerdings zuletzt in Litauen zurück (vgl. www.zeit.de, "Litauen verlängert Ausnahmezustand an Grenze zu Belarus" vom 7.12.2021).

Dies zugrunde gelegt ist derzeit nicht davon auszugehen, dass Flüchtlinge, die im Wege des Dublin-Verfahrens nach Litauen zurückgeführt werden, dort kein ordnungsgemäßes Asylverfahren durchführen könnten oder in grundrechtswidriger Weise behandelt würden. Auch eine Überlastung des Asylsystems in Litauen kann gemessen an obigen Ausführungen nicht unterstellt werden. So kam es auch zu einem Rückgang der Anzahl der Asylbewerber, die ihren Höhepunkt im Juli/August 2021 erreichte. So wurden im März in Litauen 170 Asylbewerber registriert (https://de.statistica/daten/studie/521955/umfrage/asylbewerber-in-litauen/). Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung einer hohen Anzahl von Flüchtlingen aus der Ukraine (https://www.nordisch.info/litauen/Zahl der ukrainischen Flüchtlinge in Litauen steigt auf 20.000), da Litauen wie andere Mitgliedstaaten auch, Unterstützung bei der Deckung des Bedarfs für Flüchtlinge erhält (https://ec.europa.eu>commission>presscorner>detail, 23.3.2022). Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Gesetzesverschärfungen in Litauen vornehmlich die Gruppe von Asylsuchenden betrifft, die illegal die litauische Grenze überschritten haben bzw. über Belarus nach Litauen eingereist sind. So wird eine Überprüfung von Asylanträgen im beschleunigten Verfahren insbesondere dann angewendet, wenn ein Ausländer über Belarus nach Litauen eingereist ist. Im Falle einer Notstandssituation können Rechte von Asylbewerbern eingeschränkt werden, mit Ausnahme des Rechts auf materielle Aufnahmeversorgung und medizinische Hilfe (vgl. Konrad Adenauer Stiftung, Illegale Migration als politische Waffe, zur Lage an der belarusischlitauischen Grenze, 05.08.2021; dazu auch VG Düsseldorf, U.v. 22.12.2021 - 12 L 2301/21.A - juris; https://www.zeit.de>Politik>News/Parlament genehmigt Verhaftungen von Geflüchteten)."

Mittlerweile hat der Europäische Gerichtshof in einem Eilvorabentscheidungsersuchen des Obersten Verwaltungsgerichts von Litauen die Unvereinbarkeit der Notstandsregelungen des litauischen Ausländergesetzes mit europäischem Recht festgestellt. Var hat der litauische Gesetzgeber die europarechtswidrigen Regelungen des litauischen Ausländergesetzes bislang nicht aufgehoben und den Ausnahmezustand am 28.06.2022 bis zum 15.09.2022 sowie darüber hinaus erneut verlängert. Es ist wegen des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens jedoch davon auszugehen, dass diese Regelungen von den Behörden nicht weiter angewandt werden bzw., falls dies doch geschehen sollte, ein Ausländer jedenfalls erfolgreich um gerichtlichen Rechtsschutz nachsuchen kann. Dass das Rechtssystem in Litauen insoweit einwandfrei funktioniert, zeigt allein die Vorlage der Notstandsregelungen durch das Oberste Verwaltungsgericht von Litauen an den EuGH mit dem Antrag, im Eilverfahren hierüber zu entscheiden. Es ist dem Antragsteller auch zumutbar, die nach dem litauischen Rechtssystem vorgesehen Rechtsbehelfe zu ergreifen, um seine Ansprüche durchzusetzen.

Im Falle des Antragstellers erfolgt aber auch keine illegale Einreise nach Litauen, da er als Dublin-Rückkehrer überstellt wird.

Nach alledem ist derzeit nach Einschätzung der erkennenden Einzelrichterin nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Antragsteller in Litauen im Falle der Rückkehr im Zuge des Dublin-Verfahrens die Gefahr einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung droht, weshalb eine von der gesetzlichen Regel abweichende Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nicht aus einem solchen Grund geboten ist. Der Antragsteller trägt nichts vor, was zu einer gegenteiligen Ansicht führen könnte.

Es sind auch ansonsten keine Gründe vorgetragen worden oder ersichtlich, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Antragsgegnerin begründen könnten. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin nicht von dem in ihrem Ermessen stehenden Selbsteintrittsrecht, d.h. von ihrem Recht, das Asylbegehren des Antragstellers selbst zu prüfen, obwohl sie nach den Bestimmungen der Dublin III-VO nicht für die Prüfung zuständig ist, gemäß

¹⁴ EuGH, Urteil vom 30.06.2022 - C-72/22 -, juris, Rn. 46 ff.

¹⁵ So z.B. VG Hannover, Beschluss vom 23.02.2022 - 12 B 6475/21 -, juris; VG Münster, Beschluss vom 12.09.2022 - 2 L 694/22.A -, juris.

Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO Gebrauch gemacht hat. Dabei ist schon davon auszugehen, dass diese Vorschrift dem betroffenen Asylbewerber grundsätzlich kein subjektives Recht auf fehlerfreie Ausübung des den Mitgliedstaaten eingeräumten Selbsteintrittsrechts vermittelt.¹⁶

Es bestehen an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Antragsgegnerin, das Selbsteintrittsrecht nicht wahrzunehmen, keine durchgreifenden Zweifel. Die vorgenannte Verordnung enthält selbst keine Konkretisierungen, unter welchen Umständen das Selbsteintrittsrecht von den Mitgliedstaaten angewandt werden soll. Das Selbsteintrittsrecht wird an keine tatbestandlichen Voraussetzungen geknüpft und in das Ermessen des Mitgliedsstaates gestellt. Den Mitgliedsstaaten ist ein weiter Spielraum eingeräumt, der es ihnen ermöglicht, möglicherweise noch bestehenden nationalen (materiell-rechtlichen oder auch verfahrensrechtlichen) Vorgaben oder Besonderheiten Rechnung zu tragen bzw. eine Vielzahl denkbarer politischer Zweckmäßigkeitserwägungen anzustellen. Der Mitgliedsstaat verfügt über ein weites Ermessen, ob er von dem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht oder nicht, wobei den Betroffenen aus der Bestimmung des Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO allein kein subjektives Recht auf ermessenfreie Entscheidung ableiten können. Ein subjektives Recht kann sich immer nur im Zusammenhang mit einer subjektive Rechte schützenden Rechtsnorm ergeben, wie etwa Art. 7 EU-Grundrechtecharta oder Art. 8 EMRK.¹⁷ Derartige Gründe hat der Antragsteller nicht vorgetragen.

Zwar ist davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin bei Erlass einer Abschiebungsanordnung gemäß § 34a AsylG auch für die Prüfung inlandsbezogener Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zuständig ist. Denn Rechtmäßigkeitsvoraussetzung einer solchen Anordnung ist, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann, also tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist. Daher hat das Bundesamt im Rahmen des § 34a AsylG nicht nur zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, sondern auch inlandsbezogene Abschiebungshindernisse nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG umfassend zu prüfen. Dies gilt auch dann, wenn der Duldungsgrund erst nach dem Erlass der Abschiebungsanordnung entstanden ist. 18

Allerdings sind im vorliegenden Fall weder zielstaatsbezogene noch inlandsbezogene Abschiebungshindernisse ersichtlich und auch vom Antragsteller nicht substantiiert geltend gemacht worden.

Insofern bestehen gegen den Bescheid der Antragsgegnerin keine Bedenken.

Daher ist der Antrag mit der Kostenfolge aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG zurückzuweisen.

¹⁶ Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.05.2016 - 13 A 516/14.A -, zur Vorgängerregelung des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO.

¹⁷ Vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylG, § 27a Rdnr. 174, 182.

¹⁸ Vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 25.04.2014 - 2 B 215/14 -, m.w.N., juris.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

-elektronisch signiert-

Richterin am Verwaltungsgericht